

2. Änderungssatzung

zur Beitrags- und Gebührensatzung des Amtes Itzstedt zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 112 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2023 – GVOBl. 2023 S. 514) in Verbindung mit den §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 17 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GVOBl. 2003 S. 57 zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2024 – GVOBl. 2023 S. 404), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 S. 1, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. 2005 S. 27 zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 – GVOBl. 2022 S. 564) und des § 30 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 17.12.2024 folgende 2. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 11 Absatz 2 (Gebührenmaßstab und Gebührensatz) erhält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich nach der durch Wasserzähler ermittelten Wasserentnahme. Berechnungseinheit ist 1 cbm Wasser. Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,03 € je cbm Wasser

Artikel 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Itzstedt, 17.12.2024

(L.S.)

gez. Willhoeft
Amtdirektor